

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2018**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Die Rehabilitations-Richtlinie und die Soziotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wurden durch Beschlüsse am 16. März 2017 und 20. April 2017 geändert. Die Beschlüsse sind am 8. bzw. 9. Juni 2017 in Kraft getreten. Die Änderungen der Richtlinien haben zur Folge, dass Rehabilitation und Soziotherapie künftig auch von Psychologischen Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verordnet werden können.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgen eine Änderung der Nr. 5 der Präambel 23.1 sowie Änderungen im Abschnitt 30.8 des EBM, damit die Gebührenordnungspositionen 01611 (medizinische Rehabilitation), 30810 (Erstverordnung Soziotherapie) und 30811 (Überprüfung der Indikation zur Folgeverordnung Soziotherapie) von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berechnet werden können.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01611, 30810 und 30811 (Verordnung von Rehabilitation bzw. Soziotherapie) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2018**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit der Änderung der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie wurde die Verordnungsbefugnis auf Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgedehnt. Hierdurch erfolgt eine Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 01611, 30810 und 30811.

Die Ausweitung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01611, 30810 und 30811 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 01611, 30810 und 30811 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen des EBM finanziert werden kann.

Die befristete extrabudgetäre Finanzierung der Leistungen zur Soziotherapie und zur medizinischen Rehabilitation sowie die Festlegung einer im Rahmen des Aus- und Eindeckelungsverfahrens anzuwendenden Abstaffelungsquote von eins stellen kein Präjudiz für die Finanzierung von Leistungen dar, die bereits im EBM abgebildet sind und bei denen aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Indikation zur Durchführung erweitert wurde bzw. die aufgrund

von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses einer Anpassung bedürfen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft.